

## Verfahren zur Unterschutzstellung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Hügelland südlich des Englbergweges, LB-Gebiet Nr. 15 (Hackerhölzl)

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 18 PL: 9</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>HA: 19.06.2023 PL: 23.06.2023</b>	Stadt Landshut, den	30.05.2023
Sitzungsnummer:	HA: 36 PL: 41	Ersteller:	Jahn, Stefan

### Vormerkung:

Im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Landshut ist das „Hackerhölzl“ als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

Im Verfahren zur Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils im Hügelland südlich des Englbergweges (Hackerhölzl) wurde von Februar bis März 2021 die erste öffentliche Auslegung der Schutzgebietsverordnung sowie allen dazugehörigen Planunterlagen durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden teilweise in den Verordnungstext eingearbeitet und dieser im Umweltsenat vom 30.11.2021 der in der beiliegenden Fassung beschlossen. Auch der Naturschutzbeirat hat dem Verordnungsentwurf in der Sitzung vom 16.12.2021 zugestimmt.

Nachdem das Gutachten zur Schutzwürdigkeit bereits aus dem Jahr 2014 stammte und sich auf das Landschaftsschutzgebiet Salzdorfer Tal bezog, wurde 2022 durch ein Fachbüro nochmals ein aktuelles Gutachten speziell für den Landschaftsbestandteil Hackerhölzl erstellt. Das Gutachten vom 23.02.2023 stellt die Schutzwürdigkeit fest.

Den betroffenen Eigentümern wurde im Jahr 2023 das Gutachten und der geänderte Entwurf der Verordnung sowie der Plan vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anlieger wurden mit dem Verordnungsentwurf und dem Lageplan ebenso informiert.

Der anwaltschaftlich vertretene Eigentümer der Grundstücke FINr. 241/1 und 241/3 wendet ein, dass die beabsichtigte Verordnung auf einer fehlerhaften Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange beruhe. Das Grundstück FINr. 241/1 sei von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben, weshalb es sich i.S.v. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinde. Auch hinsichtlich des Grundstücks 241/3 liege dieser Zusammenhang teilweise vor. Aus Sicht der Verwaltung kann den Ausführungen des Eigentümers nicht gefolgt werden. Die genannten Grundstücke liegen im Außenbereich, nachdem die Bebauung mit den Grundstücken FINr. 241/7, 241/6 und 241/2 endet.

Die Anlieger äußern die Bitte, dass die Waldbesitzer der an die Wohnbebauung angrenzenden Grundstücke angehalten werden, den Baumbestand regelmäßig auf Ihre Standsicherheit hin zu überprüfen. Die Verkehrssicherungspflicht stellt jedoch eine privatrechtliche Verpflichtung dar, die nicht im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung steht und daher nicht im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung gefasst werden kann.

Die Verordnung wurde nach dem Umweltsenatsbeschluss vom 30.11.2021 nicht mehr geändert. Lediglich die Schutzgebietsgrenze wurde an einer Stelle auf dem Flurstück 241 geringfügig erweitert, weil der an der südlichen Schutzgebietsgrenze verlaufende Fußweg samt umliegenden Gehölzen ansonsten an einer Stelle außerhalb des Schutzgebiets verlaufen wäre.

Dem Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung vom 25.04.2023 der Sachstand nochmals vorgetragen und die Verordnung mit Schutzgebietskarte vorgelegt. Die erforderliche Zustimmung durch den Naturschutzbeirat wurde erteilt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht zur Unterschutzstellung des Hackerhölzls, im Hügelland südlich des Englbergweges, als geschützter Landschaftsbestandteil wird Kenntnis genommen.
2. Der anliegenden vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung für den geschützten Landschaftsbestandteil „Hackerhölzl“ wird zugestimmt.

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Schutzgebietsverordnung
- Anlage 2 - Lageplan mit Schutzgebietsabgrenzung
- Anlage 3 - Beschluss Umweltsenat 05.07.2017
- Anlage 4 - Beschluss Umweltsenat 30.11.2021
- Anlage 5 - Beschluss Umweltsenat 28.02.2023
- Anlage 6 - Beschluss Naturschutzbeirat 25.04.2023
- Anlage 7 - Gutachten zur Schutzwürdigkeit vom 23.01.2023